

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Das badische Beamtengesetz mit Gehaltsordnung, Wohnungsgeld-, Reisekosten- und Etatgesetz sowie Vollzugs-Verordnungen

Baden

Karlsruhe i. B., 1909

IV. Zuständigkeit und Verfahren bei der Strafversetzung und
Dienstentlassung

[urn:nbn:de:bsz:31-318627](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-318627)

III. Zuständigkeit und Verfahren bei Verhängung von Ordnungsstrafen.

§ 87.¹⁾

Zuständigkeit und Verfahren.

Zur Verhängung der Ordnungsstrafen (§ 80) sind die vorgesetzten Behörden und Beamten zuständig.

Vor der Verhängung einer fünf Mark übersteigenden Geldstrafe und einer sonstigen Ordnungsstrafe ist dem Beamten Gelegenheit zu geben, sich über die ihm zur Last gelegte Verletzung seiner Dienstpflicht zu äußern, sofern nicht die Ordnungsstrafe schon vorher für den Fall der bestimmt bezeichneten Verfehlung angedroht war.

Die Verhängung der Ordnungsstrafe erfolgt unter Angabe der Gründe durch schriftliche Verfügung oder zu Protokoll.

Über die Zuständigkeit der Behörden und Beamten zur Verhängung von Ordnungsstrafen und über das Beschwerdeverfahren werden, soweit erforderlich, nähere Bestimmungen im Verordnungswege erlassen.

IV. Zuständigkeit und Verfahren bei der Strafverfezung und Dienstentlassung.

§ 88.²⁾

Zuständigkeit im allgemeinen.

Zur Verhängung der Strafverfezung und Dienstentlassung ist zuständig:

1. hinsichtlich der landesherrlich angestellten Beamten der Disziplinarhof,
2. hinsichtlich der behördlich angestellten etatmäßigen Beamten das denselben vorgefetzte Ministerium.

¹⁾ VBzBG §§ 93–95.

²⁾ Verfahren bei noch nicht unwiderruflich angestellten Beamten: VBzBG § 97. — Dienstpolizei über die mehreren Geschäftsbereichen angehörenden Beamten: VBzBG §§ 101, 102.

§ 89.

Zusammensetzung des Disziplinarhofs.

Der Disziplinarhof besteht aus neun Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden. Die Mitglieder müssen ein Staatsamt, mindestens fünf derselben ein Richteramt bekleiden. Durch die Geschäftsordnung wird bestimmt, in welcher Reihenfolge die Mitglieder des Disziplinarhofs an den Verhandlungen teilzunehmen haben.

Bei der mündlichen Verhandlung und Entscheidung in den einzelnen Disziplinarsachen haben sieben Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden mitzuwirken. Vier Mitglieder müssen zu den ein Richteramt bekleidenden Beamten gehören.

Die Mitglieder des Disziplinarhofs und die erforderlichen Stellvertreter werden vom Landesherrn auf die Dauer von drei Jahren ernannt.

Hinsichtlich der Ausschließung und Ablehnung von Mitgliedern des Disziplinarhofs finden die Vorschriften der Strafprozeßordnung entsprechende Anwendung. Die Entscheidung erteilt endgültig der Disziplinarhof.

§ 90.

Verfahren vor dem Disziplinarhof.

Der Disziplinarhof entscheidet in erster und einziger Instanz mit Ausschluß von Rechtsmitteln, vorbehaltlich des landesherrlichen Begnadigungsrechts.

Der Entscheidung des Disziplinarhofs hat ein förmliches Disziplinarverfahren voranzugehen, welches in einer schriftlichen Voruntersuchung und in einer mündlichen Verhandlung besteht und auf das die Bestimmungen der nachstehenden §§ 91 bis 108 Anwendung finden.

§ 91.

Einteilung des Disziplinarverfahrens.

Die Einleitung des Disziplinarverfahrens wird von dem zuständigen Ministerium verfügt.

Dasselbe ernennt den die Voruntersuchung führenden Beamten und denjenigen Beamten, welcher im Laufe des Disziplinarverfahrens die Berrichtungen der Staatsanwaltschaft wahrzunehmen hat.

Ist Gefahr im Verzuge, so können auch vor der Einleitung des Disziplinarverfahrens von den vorgesetzten Behörden und Beamten Untersuchungshandlungen zur Sicherung des Beweises vorgenommen werden.

§ 92.

Die Voruntersuchung.

Auf die zu führende Voruntersuchung finden die §§ 185 bis 187, 188 Absatz 2, 189 bis 194 und 195 Absatz 1 und 2 der Strafprozeßordnung mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1. Statt eines Berichtsschreibers kann ein sonstiger beidigter Protokollführer in den Fällen der §§ 185 und 186 der Strafprozeßordnung herangezogen werden.
2. Die Voruntersuchung ist soweit auszudehnen, als es nach dem Befinden des untersuchungsführenden Beamten zur allseitigen Vorbereitung der mündlichen Verhandlung erforderlich ist; zu diesem Zwecke werden die Beweise erhoben, insbesondere die Zeugen und Sachverständigen nach Befinden eidlich vernommen.
3. Dem untersuchungsführenden Beamten steht die Befugnis zur Beschlagnahme und Durchsicht (§§ 94 bis 111 der Strafprozeßordnung), nicht aber zur Verhaftung und vorläufigen Festnahme (§§ 112 bis 132 der Strafprozeßordnung) zu.

§ 93.

Abchluß der Voruntersuchung und Vorlage an das Ministerium.

Nach geschlossener Voruntersuchung ist dem Angeklagten der Inhalt der erhobenen Beweismittel mit-

zuteilen. Darauf werden die Akten mit dem Antrage des Beamten der Staatsanwaltschaft dem zuständigen Ministerium vorgelegt.

§ 94.

Einstellung des Verfahrens. Verhängung einer Ordnungsstrafe.

Das Ministerium kann mit Rücksicht auf das Ergebnis der Voruntersuchung das Verfahren einstellen und geeignetenfalls eine Ordnungsstrafe verhängen.

Der Angeschuldigte erhält Ausfertigung des darauf bezüglichen, mit Gründen zu unterstützenden Beschlusses.

§ 95.

Wiederaufnahme nach stattgehabter Einstellung.

Die Wiederaufnahme des Disziplinarverfahrens wegen der nämlichen Anschuldigungstatsachen ist nur auf Grund neuer Beweise und während eines Zeitraums von 5 Jahren, vom Tage des Einstellungsbeschlusses an, zulässig.

§ 96.

Einstellung im Falle freiwilligen Dienstaustritts.

Sucht der Angeschuldigte um Entlassung aus dem staatlichen Dienst nach und wird diesem Ansuchen gemäß § 6 entsprochen, so ist das Disziplinarverfahren einzustellen.

Die Kosten des Disziplinarverfahrens sowie der etwa angeordneten einstweiligen Verwaltung der Amtsstelle fallen dem freiwillig ausscheidenden Beamten zur Last.

Die Verhängung einer Ordnungsstrafe ist in diesem Falle nicht zulässig.

§ 97.

Anklageschrift. Verteidigung des Angeklagten.

Beschließt das zuständige Ministerium die Verweisung der Sache vor den Disziplinarhof, so wird der Angeklagte

nach Eingang einer von dem Beamten der Staatsanwaltschaft anzufertigenden Anklageschrift unter abschriftlicher Mitteilung der letzteren in eine von dem Vorsitzenden des Disziplinarhofs zu bestimmende Sitzung zur mündlichen Verhandlung vorgeladen.

Der Angeklagte kann sich nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 138 und 139 der Strafprozeßordnung des Beistands eines Verteidigers bedienen. Dem letzteren ist die Einsicht der Voruntersuchungsakten zu gestatten.

§ 98.

Erscheinen und Vertretung des Angeklagten in der mündlichen Verhandlung.

Die mündliche Verhandlung findet statt, auch wenn der Angeklagte nicht erschienen ist; derselbe kann sich durch einen Rechtsanwalt oder eine andere als Verteidiger zugelassende Person (§ 97 Abs. 2) vertreten lassen. Dem Disziplinarhofe steht es übrigens jederzeit zu, das persönliche Erscheinen des Angeklagten unter der Warnung zu verordnen, daß bei seinem Ausbleiben ein Verteidiger zu seiner Vertretung nicht werde zugelassen werden.

§ 99.

Ausfluß der Öffentlichkeit.

Die mündliche Verhandlung ist nicht öffentlich. Auf Antrag des Beamten der Staatsanwaltschaft oder des Angeklagten kann jedoch die Öffentlichkeit vom Disziplinarhofe beschlossen werden. Auch wenn die Öffentlichkeit nicht beschlossen wird, können nach dem Ermessen des Vorsitzenden einzelne Personen als Zuhörer zugelassen werden.

§ 100.

Gang der mündlichen Verhandlung.

Bei der mündlichen Verhandlung wird der wesentliche Inhalt der Anklageschrift von dem Beamten der Staatsanwaltschaft vorgetragen.

Der erschienene Angeklagte wird vernommen. Besteht derselbe die den Gegenstand der Anklage bildenden Tatsachen ein und walten gegen die Glaubwürdigkeit seines Geständnisses keine Bedenken ob, so beschließt der Disziplinarhof, daß eine Beweisverhandlung nicht stattfindet.

Andernfalls gibt ein vom Vorsitzenden des Disziplinarhofs aus dessen Mitte ernannter Berichterstatter auf Grund der bisherigen Verhandlungen eine Darstellung der Beweisaufnahme, soweit sie sich auf die in der Anklageschrift enthaltenen Anklagetatsachen bezieht.

Zum Schlusse erhalten der Beamte der Staatsanwaltschaft und sodann der Angeklagte zu ihren Ausführungen und Anträgen das Wort. Dem Beamten der Staatsanwaltschaft steht das Recht der Erwiderung zu; dem Angeklagten gebührt das letzte Wort. Der Angeklagte ist, auch wenn ein Verteidiger für ihn gesprochen hat, zu befragen, ob er selbst noch etwas zu seiner Verteidigung anzuführen habe.

§ 101.

Beweisaufnahme im allgemeinen.

Wenn der Disziplinarhof vor oder im Laufe der mündlichen Verhandlung auf den Antrag des Angeklagten oder des Beamten der Staatsanwaltschaft oder von Amts wegen die Vernehmung von Zeugen oder von Sachverständigen, sei es vor dem Disziplinarhof oder durch einen beauftragten Beamten, oder die Herbeischaffung anderer Beweismittel für angemessen erachtet, so erläßt er die erforderliche Verfügung und verlegt nötigenfalls die Fortsetzung der Verhandlung auf einen andern bekannt zu machenden Tag.

§ 102.

Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen in der mündlichen Verhandlung.

Die Vernehmung der Zeugen und Sachverständigen muß auf Antrag des Angeklagten oder des Beamten der

Staatsanwaltschaft in der mündlichen Verhandlung erfolgen, sofern die Thatfachen erheblich sind, über welche die Vernehmung erfolgen soll, und der Disziplinarhof nicht die Überzeugung gewonnen hat, daß der Antrag nur auf Verschleppung der Sache abzielt.

§ 103.

Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen durch einen beauftragten Beamten.

Stehen dem Erscheinen eines Zeugen oder Sachverständigen, welcher gemäß § 102 zur Hauptverhandlung zu laden wäre und nicht schon in der Voruntersuchung eidlich vernommen worden ist, Krankheit oder Gebrechlichkeit oder andere nicht zu beseitigende Hindernisse entgegen oder ist dessen Erscheinen wegen großer Entfernung besonders erschwert, so kann vom Disziplinarhof die Vernehmung desselben durch einen beauftragten oder ersuchten Beamten angeordnet werden. Die Vernehmung erfolgt, soweit die Beeidigung zulässig ist, eidlich.

Von dem zum Zwecke dieser Vernehmung anberaumten Termine sind der Beamte der Staatsanwaltschaft, der Angeklagte und der Verteidiger vorher zu benachrichtigen, insoweit dies nicht wegen Gefahr im Verzuge untunlich ist.

Das über die Vernehmung aufgenommene Protokoll ist, sofern es der Beamte der Staatsanwaltschaft oder der Angeklagte beantragt oder der Disziplinarhof es für erforderlich erachtet, in der mündlichen Verhandlung zu verlesen.

§ 104.

Geltung der Bestimmungen der Strafprozeßordnung über Zeugen und Sachverständige im Disziplinarverfahren.

Die Bestimmungen im 6. und 7. Abschnitte des ersten Buches der Strafprozeßordnung über Zeugen und Sachverständige finden beim Disziplinarstrafverfahren entsprechende Anwendung. Insbesondere ist der Disziplinarhof und der mit der Führung der Voruntersuchung oder mit der Vor-

nahme einzelner Untersuchungshandlungen beauftragte Beamte befugt, die in den §§ 50, 69 und 77 der StPO. festgesetzten Strafen und Zwangsmittel gegen Zeugen und Sachverständige, welche der ordnungsmäßigen Ladung nicht Folge leisten oder das Zeugnis, die Eidesleistung, bezw. die Abgabe eines Gutachtens ohne gesetzlichen Grund verweigern, in Anwendung zu bringen. Gegen desfallige Verfügungen des Untersuchungsbeamten findet Beschwerde an den Disziplinarhof statt; die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

§ 105.

Entscheidung des Disziplinarhofs.

Bei der Entscheidung hat der Disziplinarhof nach seiner freien, aus dem Inbegriff der Verhandlungen und Beweise geschöpften Überzeugung zu beurteilen, in wie weit die Anklage für begründet zu erachten.

Ist die Anklage nicht begründet, so spricht der Disziplinarhof den Angeklagten frei.

Ist die Anklage begründet, so ist auf Entfernung aus dem Amte oder dem staatlichen Dienste zu erkennen; bei geringerer Erheblichkeit des Dienstvergehens (§ 83) kann ausnahmsweise auch auf eine bloße Ordnungsstrafe erkannt werden.

Die Entscheidung, welche mit Gründen versehen sein muß, wird in der Sitzung, in welcher die mündliche Verhandlung beendet worden ist, oder spätestens innerhalb der darauf folgenden vierzehn Tage verkündet. Eine Ausfertigung der Entscheidung wird dem Angeklagten erteilt.

§ 106.

Protokoll über die mündliche Verhandlung.

Über die mündliche Verhandlung wird ein Protokoll aufgenommen, welches die Namen der Anwesenden und die wesentlichen Momente der Verhandlung enthalten muß. Das Protokoll wird von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet.

§ 107.

Zulässigkeit der Wiederaufnahme des Verfahrens.

Eine Wiederaufnahme des durch Entscheidung des Disziplinarhofs geschlossenen Verfahrens kann in den Fällen des § 399 der Strafprozeßordnung von dem Verurteilten, in den Fällen des § 402 der Strafprozeßordnung von dem zuständigen Ministerium beantragt werden.

Ein Antrag, welcher auf die Behauptung einer strafbaren Handlung gegründet werden soll, ist nur dann zulässig, wenn wegen dieser Handlung eine rechtskräftige Verurteilung ergangen ist, oder wenn die Einleitung oder Durchführung eines Strafverfahrens aus anderen Gründen als wegen Mangels an Beweis nicht erfolgen kann.

§ 108.

Entscheidung über den Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens.

Der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens ist schriftlich zu stellen; derselbe muß den gesetzlichen Grund der Wiederaufnahme, sowie die Beweismittel angeben.

Über die Zulassung des Antrags entscheidet der Disziplinarhof nach Einvernahme des Beamten der Staatsanwaltschaft bezw. des Verurteilten ohne mündliche Verhandlung.

Wird der Antrag an sich für zulässig befunden, so beauftragt der Disziplinarhof ein Mitglied, welches bei der Entscheidung nicht mitgewirkt hat, mit der Aufnahme der angetretenen Beweise, soweit diese erforderlich ist. Dem Ermessen des Disziplinarhofs bleibt es überlassen, ob die Zeugen und Sachverständigen eidlich vernommen werden sollen.

Nach Schluß der Beweisaufnahme ist der Beamte der Staatsanwaltschaft und der Angeklagte unter Bestimmung einer Frist zur ferneren Erklärung aufzufordern.

Der Antrag auf Wiederaufnahme wird ohne mündliche Verhandlung als unbegründet verworfen, wenn die darin aufgestellten Behauptungen keine genügende Bestäti-

gung gefunden haben oder in den Fällen des § 399 Ziffer 1, 2 oder des § 402 Ziffer 1, 2 der Strafprozeßordnung nach Lage der Sache die Annahme ausgeschlossen ist, daß die in diesen Bestimmungen bezeichnete Handlung auf die Entscheidung Einfluß gehabt habe.

Andernfalls verordnet der Disziplinarhof die Wiederaufnahme des Verfahrens und die Erneuerung der mündlichen Verhandlung.

§ 109. 1)

Verfahren vor dem Ministerium als Disziplinarbehörde.

Das Ministerium entscheidet über die Strafversetzung oder Dienstentlassung eines behördlich angestellten etatmäßigen Beamten (§ 88 Ziffer 2) in kollegialer Beschlusfassung, vorbehaltlich des Rekurses an das Staatsministerium.

Der Entscheidung hat eine förmliche Voruntersuchung vorauszugehen, in welcher, soweit erforderlich, die Zeugen eidlich vernommen werden.

Dem Beamten ist das Ergebnis der Voruntersuchung zu eröffnen; auch steht ihm oder seinem Verteidiger (§ 97 Absatz 2) die Einsicht der Voruntersuchungsakten frei. Die §§ 94 bis 96 finden auf dieses Verfahren entsprechende Anwendung.

V. Disziplinarverfahren hinsichtlich der im Ruhestand befindlichen Beamten, der im staatlichen Dienste stehenden Personen ohne Beamteneigenschaft und der vormaligen Beamten.

§ 110.

Disziplinarverfahren gegen Beamte im Ruhestand.

Die Vorschriften über die Disziplinarbestrafung gelten auch in Ansehung der im Ruhestand befindlichen Beamten,

1) BBzB § 96.

Beamtengesetz.